

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Ulm

Aufgrund von §§ 21 GKZ, 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Ulm hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 9. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Ulm, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. November 2018, wird wie folgt geändert:

§ 5 „Geschäftsgang der Verbandsversammlung“ Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens je neun Vertreter der beiden Verbandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt § 37a Absätze 1 und 2 GemO entsprechend.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung
des Zweckverbandes
Sparkasse Ulm

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

(1) Der Alb-Donau-Kreis und die Stadt Ulm bilden in Ihrer Eigenschaft als Träger im Sinne des geltenden Rechts für die öffentlichen Sparkassen einen Zweckverband mit der Bezeichnung „Zweckverband Sparkasse Ulm“.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Ulm.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Zweckverband übernimmt an Stelle des Alb-Donau-Kreises und der Stadt Ulm diejenigen Aufgaben und Verpflichtungen, die sich nach dem geltenden Sparkassenrecht und der Satzung der Sparkasse aus dem Betrieb der Sparkasse Ulm und der Zweiganstalt in Ehingen - früher Kreissparkasse Ehingen (Donau) - für den Träger ergeben.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, während des Bestehens des Zweckverbandes keine weiteren Sparkassen im Geschäftsgebiet zu errichten und zu betreiben.

§ 3 Verfassung und Verwaltung

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 4 Verbandsversammlung

(1) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsitzende.

(2) Der Verbandsversammlung gehören an:

- a) der Landrat des Alb-Donau-Kreises und der Oberbürgermeister der Stadt Ulm. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter.
- b) je sechzehn weitere Vertreter der beiden Verbandsmitglieder. Sie werden vom Kreistag des Alb-Donau-Kreises bzw. vom Gemeinderat der Stadt Ulm jeweils aus der Mitte des Kreistags bzw. des Gemeinderats auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesen Organen

gewählt. Sie sollen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat einer öffentlichen Sparkasse entsprechend dem jeweils geltenden Sparkassenrecht erfüllen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung endet beim Landrat und beim Oberbürgermeister mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt und bei den weiteren Vertretern mit dem Ende der Zugehörigkeit zu dem entsendenden Organ. Erforderlichenfalls findet eine Nachwahl statt.

§ 5 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens je neun Vertreter der beiden Verbandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt § 37a Absätze 1 und 2 GemO entsprechend.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder der Satzung dem Verbandsvorsitzenden obliegen.

(3) Im übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Gemeinderat eines Stadtkreises entsprechend Anwendung (s. § 5 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes).

§ 6 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus deren Mitte jeweils für ein Kalenderjahr, höchstens jedoch für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung gewählt. Als Verbandsvorsitzender und sein Stellvertreter sollen in der Regel der Landrat des Alb-Donau-Kreises bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Ulm gewählt werden.

(2) Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält; bei gleicher Stimmenzahl ist ein zweiter Wahlgang erforderlich; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Ist sowohl der Verbandsvorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, so bestimmt die Verbandsversammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 7 Geschäftsgang des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband.

(2) Im übrigen finden auf den Geschäftsgang des Verbandsvorsitzenden die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Oberbürgermeister eines Stadtkreises sinngemäß Anwendung (s. § 5 Abs.2 des Zweckverbandsgesetzes).

(3) Der jeweilige Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist zugleich Abgeordneter des Trägers im Sinne der Satzung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg.

§ 8 Haftung, Kostentragung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die beiden Mitglieder als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis je zur Hälfte. Den Aufwand des Zweckverbandes trägt die Sparkasse Ulm.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Alb-Donau-Kreis und in der Stadt Ulm nach deren jeweiligem Bekanntmachungsrecht.

§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

(1) Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Die diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kreistages des Alb-Donau-Kreises und des Gemeinderats der Stadt Ulm.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes fällt das nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen dem Alb-Donau-Kreis und der Stadt Ulm zu.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Stadt- und Landkreis Ulm rechtswirksam.